

Gemeinde Dassendorf

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 03/016/2023 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich		Datum: 04.06.2023 Federführend: Amt I.0 - Hauptamt, Büroleitung
Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse		
Beratungsfolge:		
Datum 20.06.2023	Gremium <i>Gemeindevertretung Dassendorf</i>	Zuständigkeit <i>Entscheidung</i>

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt für die ständigen Ausschüsse gem. Hauptsatzung die in der Tabelle aufgeführten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

Ausschuss	Vorsitz	Stv. Vorsitz
Finanzausschuss		
Ausschuss für Bildung und Soziales		
Kulturausschuss		
Bauausschuss		
Ausschuss für Umwelt und Sicherheit		
Planungsausschuss		

Sachverhalt:

a) Vorsitzende

Es handelt sich um die ständigen Ausschüsse, die in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmt sind. Nach § 46 Abs. 5 GO wählt die Gemeindevertretung die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (zwingende Vorschrift).

Die Wahl erfolgt unter Berücksichtigung der Stärken der Fraktionen mit Festlegung des Vorschlagsrechtes (Verhältniswahlverfahren). Zählgemeinschaften sind nicht möglich.

Wählbar sind alle Mitglieder eines Ausschusses. Stellvertretende Mitglieder können nicht zu

Vorsitzenden gewählt werden. Mitglieder anderer Fraktionen können vorgeschlagen werden.

Die Abstimmung erfolgt nach § 46 Abs. 5 S. 4 i. V. m. § 39 Abs. 1 GO. Gewählt ist wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Bei gleicher Höchstzahl entscheidet gem. § 46 Abs. 5 S. 2, 3. Halbsatz GO über die Reihenfolge das Los, das die*der Bürgermeister*in zieht.

Finden vorgeschlagene Personen nicht die Mehrheit, verbleibt das Vorschlagsrecht unentziehbar bei der berechtigten Fraktion.

b) Stellvertretende Vorsitzende

Für stellvertretende Vorsitzende gilt gem. § 46 Abs. 5 S. 6 GO das gleiche Wahlverfahren wie für Vorsitzende. Daher kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

1 Ermittlung von Vorschlagsrechten - Dassendorf

Gemeinde Dassendorf

Höchstzahlen-Teiler für Wahlen der GV (§ 40 IV GO),

Achtung: § 32a GO: Fraktionen durch Erklärung, nicht automatisch

Ermittlung von Vorschlagsrechten nach dem Sainte-Laguë/ Schepers-Verfahren

	Partei / Fraktion					
	SPD		CDU		WIR-Fraktion	
Sitzzahl	4		3		10	
Teiler		Rang		Rang		Rang
0,5	8,000	2	6,000	4	20,000	1
1,5	2,667	7	2,000	9	6,667	3
2,5	1,600	11	1,200	14	4,000	5
3,5	1,143	16	0,857		2,857	6
4,5	0,889		0,667		2,222	8
5,5	0,727		0,545		1,818	10

Wahl BM: § 33 Abs.3 GO i.V.m. § 52 GO: Kein Fraktions-Vorschlagsrecht!, jeder GV kann vorschlagen. **Wahl stellv. BMs:** § 33 Abs. 3 GO i.V.m. § 40 Abs. 2 und 3 GO: Verhältnis der Sitzzahlen der Frakt. u.d.Frakt.-Zugehörigkeit d. BM ist zu berücksichtigen. **Ausschuss-Mitgl./stellv.Mitgl.:** § 45 GO, § 46 Abs. 4 GO: a) § 40 Abs.3 GO: Meistst.-Verf. , **b)** § 46 Abs.1 GO: Fraktionsverlangen (Höchstzahlen s.oben; zu beachten: Verbot von Zählgemeinschaften gem. § 40 Abs. 4 GO, *evtl. Zusatzsitz gem. § 46 I GO), **Ausschuss-Vors./stellv. A-Vors.,** § 46, § 46 Abs. 4 GO: Fraktionsvorschlagsrecht, Zugriffsrecht nach Höchstzahlen, **Weitere Mitgl. im AmtsA:** a) § 9 Abs. 2 S. 1 AO: Meistst.verf., b) § 9 Abs. 2 S. 2 AO: Wahl mit gebundenem Vorschlagsrecht (Fraktionen vorschlagsberechtigt in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich aus der Teilung durch 0,5, 1,5, 2,5 usw. ergeben).